

**Gesetz § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Broukal, Dr. Graf, Dr. Grünwald  
und Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Broukal, Dr. Graf, Dr. Grünwald und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) und das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992) geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Broukal, Dr. Graf, Dr. Grünwald und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) und das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992) geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

Z.1a: Dem §64 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Für Master- und PhD Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben.“

2. In Art. 1 Z. 2 lautet § 91 Abs. 1:

„(1) Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie z.B. der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.“

3. In Art. 1 Z. 5 lautet die Überschrift zu §124b:

„Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den Studien Medizin, Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie“

4. In Art 1 Z.6 lautet §124b Abs.2:

„(2) Bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 350 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass in den Studien Medizin und Zahnmedizin bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2400 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Medizinuniversitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Medizinuniverstäten zu vereinbaren. Die Aufteilung auf die Studien Medizin und Zahnmedizin ist durch die jeweilige Medizinuniversität zu regeln. In den Veterinärmedizinischen Studien ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 30 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 360 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Im Studium der Psychologie ist bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden in einem Stufenplan von jährlich mindestens 315 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2500 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Universitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Universtäten zu vereinbaren.“

5. In Art 1 Z.6. lauten in §124b die Abs.4 und 5:

„(4) § 124b gilt für alle Studierenden der Medizin, Zahnmedizin , der Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem 1. Juli 2009 zum Studium zugelassen werden.

(5) In den Studien Human- und Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie ist das Recht auf Bildung und den Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung.“

6. In Art 1 Z.6 entfällt §124b Abs.6.

7. In Art 1 Z.7 lauten in §141 der Abs.8 sowie der neu angefügte Abs.9:

„(8) Die Universitäten haben einen Anspruch gegenüber dem Bund auf jenen Betrag, welcher der jeweiligen Universität bei Geltung des § 91 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002 zufließen würde (Studienbeitragsatz, der sich mit der Anzahl der Studierenden entwickelt), zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12. Weiters haben die Universitäten gegenüber dem Bund einen Anspruch auf jenen Betrag, der jenen Studierenden erteilten wird, die die Kriterien des § 92 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6 erfüllen.

(9) Die den Universitäten durch BGBl. I Nr. XXX/XXXX entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten sind den Universitäten zur Gänze und dauerhaft aus dem Bundeshaushalt zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12 zu ersetzen. Bei der Festlegung der Höhe des Ersatzes ist auf international übliche Betreuungsverhältnisse Bedacht zu nehmen.“

8. In Art 1 Z.8 lautet §143 Abs.11:

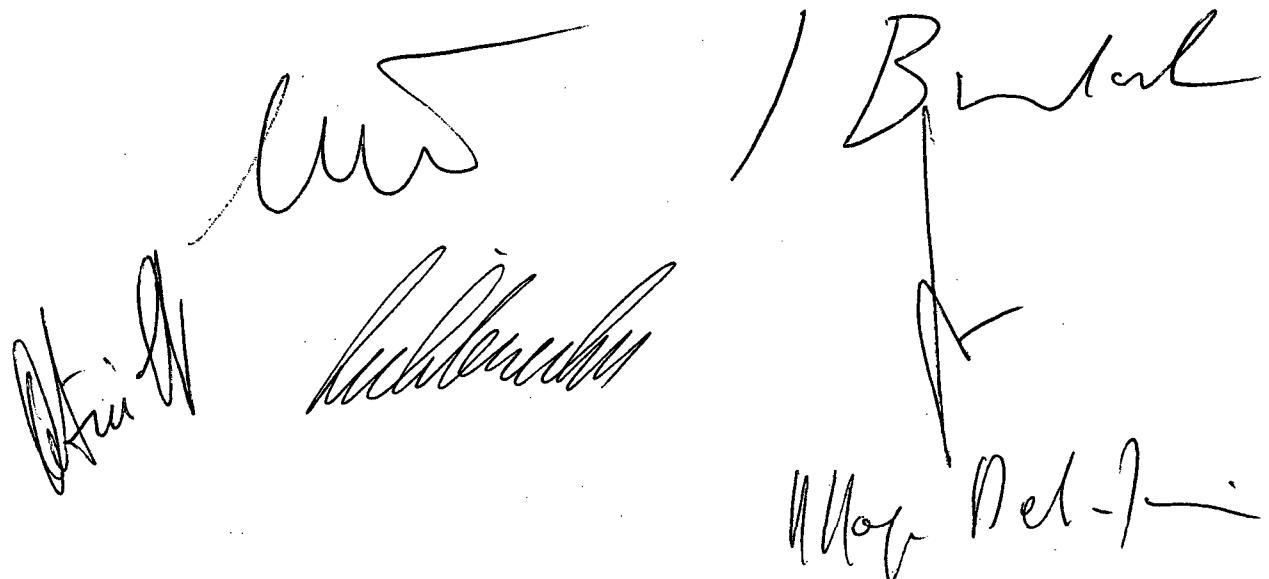
„(11) §124b in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

9. In Art 1 Z.9 lautet §143 Abs.12:

„(12) § 61 Abs. 1 und Abs. 2, § 91 Abs. 1 und Abs. 2. sowie § 92 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6, sowie § 141 Abs. 8 und 9 sowie § 143. Abs. 11 des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft, §124b des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

10. In Art 3 Z.3 lautet §78 Abs.28:

„(28) § 75 Abs. 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt rückwirkend mit 1. September 2008 in Kraft. § 52c Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“



## Begründung

Zu Z.1: Diese Bestimmung ist für die Fortführung internationaler und Double Degree Programme erforderlich.

Zu Z.2: Die Antragsteller gehen davon aus, dass mit der Formulierung "Studierende, ...denen Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern" ohnehin auch anerkannte Flüchtlinge nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge umfasst sind. Die Abänderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z.3. bis 5: Nach Prüfung der Sachlage für das Fach Psychologie wurde dieses mit in die Reihe der bisher zugangsbeschränkten Fächer mit Übergangsregelung aufgenommen

Zu Z.6 und 7: § 141 enthält die Regelung des Budgets der Universitäten und wird durch die geplante Novelle um einen Abs. 8 (Ersatz des Entfalls der Studiengebühren) ergänzt. Der vergleichbare Ersatz der Mehrkosten wegen des Wegfalls der Zulassungsbeschränkungen bzw der Erhöhung der Zahl der Studienplätze in den vom §124b betroffenen Fächern sollte daran anschließend geregelt werden. Durch den Verweis auf die geplante Novelle ist gewährleistet, dass sowohl der Wegfall als auch die Änderung der Zulassungsbeschränkungen erfasst sind. Die Einfügung der Worte „zur Gänze und dauerhaft“ soll gewährleisten, dass nicht bloß ein teilweiser und einmaliger Kostenersatz erfolgt. Die Einfügung „zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12“ ist wortident mit der Formulierung im geplanten Abs 8 und soll garantieren, dass eine zusätzliche Abgeltung erfolgt und nicht bloß eine Umschichtung im Universitätsbudget. Die Höhe der Abgeltung sollte sich auch an den international üblichen Betreuungsverhältnissen orientieren, weil eine personelle Unterausstattung dazu führt, dass die österreichischen Universitäten nicht wettbewerbsfähig sind. Man kann nicht in der Forschung den Anschluss an die internationale Spitze verlangen, wenn die UniversitätslehrerInnen mit Lehre und Studierendenbetreuung alleine schon überlastet sind. Daher wird §124b (6) durch § 141 (9) ersetzt.

Die Einnahmenausfälle auf Grund der neu hinzugekommenen Ausnahmeregelungen in § 92 Abs. 4 bis 6 sollen den Universitäten ersetzt werden.

Zu Z.8: Klarstellung, welche Fassung des §143 (11) gemeint ist, 1. März 2009 wird auf 1. Jänner 2009 geändert, um Klarheit bei Zulassungsbeginn für das Sommersemester zu schaffen.

Zu Z.9: In § 143 (12) zu den Regelungen für § 141 Abs. 9 beigelegt

Zu Z.10: Jahreszahl 2008 wird bei 1. September eingefügt, 1. März 2009 wird auf 1. Jänner 2009 geändert, um Klarheit bei Zulassungsbeginn für das Sommersemester zu schaffen